

Benutzungsordnung OSZ Unterlangenegg

1. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten des OSZ Unterlangenegg. Zur Benutzung offen stehen die Turnhalle, Garderoben und Duschen, die Aussensportanlage, die Hortküche sowie der Singsaal. Die Benutzung von weiteren Räumen wie namentlich der Schulzimmer oder der Schulküche ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Art. 2 Die OSZ-Räumlichkeiten stehen in erster Priorität den Schulen und der einheimischen Bevölkerung für sportliche, kulturelle, ideelle und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Als einheimisch gelten die Einwohner oder Vereine mit Sitz in den 6 OSZ-Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachsedorn.

Art. 3 Der Hauswart übt über die ganze Anlage die Aufsicht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Art. 4 Gesuche für ein- oder mehrmalige Benutzung der Räumlichkeiten werden rechtzeitig mit dem offiziellen Gesuch beim Hauswart eingereicht. Massgebend für die Festsetzung von Benutzungsgebühren ist das Gebührenreglement.

Art. 5 Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

Art. 6 Gesuchsteller müssen volljährig sein und über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Der Gesuchsteller oder eine von ihm bezeichnete ebenfalls volljährige Person muss während dem Anlass auf dem Areal als verantwortliche Person präsent sein.

Art. 7 Geräte und Bälle, welche im Freien benutzt werden, dürfen nicht in die Halle, bzw. von der Halle ins Freie genommen werden.

Art. 8 Nach Benutzung muss aufgeräumt und sämtliche Geräte an ihre Plätze zurückgestellt werden. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Sämtliche Lampen müssen gelöscht und die Wasserhähne zu sein.

Art. 9 Die verantwortliche Person kontrolliert am Schluss der Belegung, ob die in den Artikeln 7 und 8 vorgeschriebenen Punkte eingehalten sind und schliesst - falls nichts anderes vereinbart ist - die Anlage ab.

Art. 10 In der Turnhalle sind Bleistiftabsätze verboten. Zum Turnen sind ausschliesslich saubere Turnschuhe mit sauberen, abreibfesten Sohlen und ohne Stollen zu tragen. Das Harzen von Sohlen und Bällen ist verboten.

Art. 11 Bei Anlässen muss der Benutzer den Hallenboden nach Anleitung des Hauswarts abdecken.

Art. 12 Das Rauchen ist in sämtlichen Innenräumen verboten.

Art. 13 Der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Areal ausser an bewilligten Einzelanlässen untersagt.

Art. 14 Konsumationen bei Sportanlässen sind in der Turnhalle untersagt. Konsumationen an gesellschaftlichen Anlässen in der Turnhalle müssen auf dem Gesuch beantragt werden.

Art. 15 Fundgegenstände, welche nicht abgeholt werden, werden nach drei Monaten entsorgt.

Art. 16 Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Belüftungsanlagen sowie der Heizvorrichtung ist ausschliesslich Sache des Hauswarts. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt. Das Montieren von Gegenständen, Banden, etc. ist nur nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

Art. 17 Die Benutzung von Küchengeräten in Hort- und Schulküche erfolgt nur nach vorgängiger Instruktion.

Art. 18 Während der Unterrichtszeit hat der Schulunterricht des OSZ Unterlangenegg und der Primarschule Unterlangenegg Vorrang.

Art. 19 Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen und abzuschliessen. Ausnahmen bewilligt der Hauswart oder die OSZ-Kommission.

Art. 20 Bei Verstössen gegen einzelne oder mehrere Punkte der Benutzungsordnung können Benutzer oder Benutzergruppen von der weiteren Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden. Entscheidungsinstanz ist die OSZ-Kommission.

Art. 21 Die Vereine und Gruppen erhalten gegen Quittung beim Hauswart die notwendigen Schlüssel. Verluste der Schlüssel sind umgehend dem Hauswart zu melden.

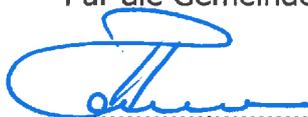
Art. 22 Die Schliessung der Halle während den Ferien oder wegen ausserordentlichen Belegungen wird durch den Hauswart, nach Absprache mit der OSZ-Kommission, bestimmt. Regelmässige Benutzer werden vorgängig informiert.

Art. 23 Für Unfälle, Schäden und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.

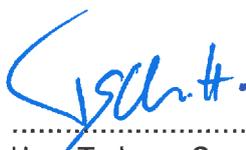
Art. 24 Verkehrsregelung und Parkordnung samt Signalisation ist Sache des jeweiligen Veranstalters, ist aber zwingend mit dem Hauswart und den Landbesitzern abzusprechen.

Art. 25 Die OSZ-Kommission behält sich das Recht vor, die Benutzungsordnung bei Bedarf zu ändern oder anzupassen. Die Benutzungsordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Für die Gemeinde Unterlangenegg:



.....
Rudolf Reusser, Gemeindepräsident



.....
Hans Tschanz, Gemeindeschreiber

Für die Schulkommission OSZ:



.....
Anna Dummermuth, Präsidentin



.....
Sonja Fahrni, Sekretärin

- Anhang 1: Gebührenordnung Einheimische, einmalige Benutzung
Gebührenordnung Auswärtige, einmalige Benutzung
- Anhang 2: Gebührenordnung Einheimische, regelmässige Benutzung
Gebührenordnung Auswärtige, regelmässige Benutzung
- Anhang 3: Liste Mitglieder der Bühnenkommission